



Stützpunkt
Ukraine



KULTURBÜRO
SACHSEN E.V.

MOBBING

Leitfaden

Was sollen Sie tun, wenn Sie gemobbt werden?



Einleitung

Stützpunkt Ukraine e.V. ist eine Freiwilligenorganisation, die zu Beginn des umfassenden russischen Krieges gegen die Ukraine gegründet wurde, um kontinuierliche Unterstützung für das ukrainische Volk zu bieten, unabhängig davon, wo sie sich befinden - sei es in ihrer Heimat oder in Deutschland.

Da wir Zugang zu einer Zielgruppe von Migranten und Flüchtlingen haben, die nach Sachsen gekommen sind, waren wir Zeugen verschiedener Fälle von Mobbing gegen Flüchtlinge in Sachsen. Mit dem Verständnis, dass wir handeln müssen, haben wir beschlossen, eine Broschüre zu erstellen, die als Kompass für alle dienen könnte, die mit Mobbing konfrontiert sind. Wir haben uns an das Kulturbüro Sachsen e.V. gewandt und gemeinsam diesen Leitfaden erstellt. Wir sind auch dankbar für die schnelle Reaktion von RAA Sachsen.e.V.

Wir erkennen an, dass nicht alle bereit sind, ihre Erfahrungen offen mit der breiten Öffentlichkeit zu teilen, und deshalb haben wir eine anonyme Umfrage unter Ukrainern durchgeführt, bei der wir Bestätigung für die Verbreitung von Mobbing und Rassismus in Sachsen gefunden haben, auf deren Grundlage wir diese Broschüre erstellt haben.

In unserer Broschüre finden Sie nützliche Tipps, wie man gegen Mobbing vorgehen kann. Nur gemeinsam können wir Teil einer toleranten Gesellschaft werden, in der niemand diskriminiert wird.

Straftaten laut dem Strafgesetzbuch (StGB) in Deutschland

Beleidigung

Was ist das?

Strafbar sind zum Beispiel Beschimpfungen („dumme Sau“, „Arschloch“, „Idiot“) oder das Behaupten unwahrer Tatsachen, die die Person verächtlich machen können („Sabine kokst schon wieder.“). Eine Beleidigung kann auch durch eine Handlung begangen werden, als sogenannte tätliche Beleidigung (Mittelfinger, Anspucken).

Beleidigungen können bei der Polizei angezeigt werden.

§ 185 Beleidigung StGB

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Üble Nachrede

Was ist das?

Üble Nachrede ist die Behauptung oder Verbreitung einer ehrverletzenden Tatsachenbehauptung, die sich nicht sicher beweisen lässt.

Üble Nachrede können bei der Polizei angezeigt werden.

§ 186 Üble Nachrede StGB

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Verleumdung

Was ist das?

Verleumdung bedeutet, dass eine Person entgegen besserem Wissen über eine andere Person bewusst falsche Tatsachen behauptet und in Umlauf bringt, welche diese Person in der öffentlichen Meinung herabwürdigt und verächtlich macht oder gar deren Kredit damit gefährdet.

Verleumdungen können bei der Polizei angezeigt werden.

§ 187 Verleumdung StGB

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bedrohung

Was ist das?

Wenn jemand einer anderen Person körperliches oder finanzielles Leid zufügen will und z.B. mit Gewalt droht, dann liegt eine Bedrohung vor.

Bedrohungen können bei der Polizei angezeigt werden.

§ 241 Bedrohung StGB

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sachbeschädigung

Was ist das?

Hier sind vor allem Autos gemeint (zum Beispiel wenn das Autokennzeichen auf dem Auto besprüht ist). Generell dürfen die Autos nicht mehr auf die Straße, wenn diese deformierte Karosserieteile im Bereich der Knautschzone haben, oder eine verzogene Spur.

Kleine Schäden wie Dellen oder Kratzer müssen nicht sofort behoben werden.

Man soll generell die Schäden der Autoversicherung melden.
Fotografieren Sie die Schäden!

Vandalismus- und Brandschäden sind in der Polizei zu melden.

Man hat auch das Recht, sich an die Polizei zu wenden im Falle von:

- Körperverletzung
- Brandstiftung

Wie funktioniert eine Anzeige bei der Polizei?

Wenn Sie denken, dass eine Straftat vorliegt, dann kann diese bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft angezeigt werden. Sie müssen nicht selbst nachweisen, dass es sich um eine Straftat handelt und keine Ermittlungen durchführen. Dafür sind die Behörden verantwortlich.

Wenn Sie Strafanzeige erstatten wollen, stehen Ihnen unterschiedliche Optionen zur Verfügung. Bei jeder Polizeistelle kann ein Sachverhalt persönlich oder auch schriftlich gemeldet werden. Dabei entstehen keine Kosten für Sie.

Diese Möglichkeiten gibt es:

- E-Mail
- Fax
- Brief
- Online-Formular
- Telefonisch
- direkt bei Staatsanwaltschaft gestellt werden; i.d.R. per Brief
- Besuch eines Polizeireviers.



Wenn Sie Anzeige erstatten wollen, sind die Angaben Ihrer vollständigen Personalien erforderlich. Auch die Anschrift oder eine Adresse sind wichtig, um Sie bei Nachfragen kontaktieren zu können

Um Straftaten aufzudecken, ist es wichtig, die Behörden zu informieren. Viele Taten gelangen sonst nicht an die Öffentlichkeit. Wenn Sie den Namen des Täters nicht kennen, kann eine "Anzeige gegen Unbekannt" erstellt werden.

Wenn Sie die geschädigte Person einer Straftat sind, dann ist es wichtig einen Strafantrag zu stellen. Damit die Behörden überhaupt tätig werden können, muss ein Strafantrag gestellt werden. Nur so kann auch ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Behörden haben die Pflicht, einer Strafanzeige mit Strafantrag nachzugehen.

Damit man den Strafantrag stellen kann, sollte man folgenden Satz verwenden: «Ich stelle Strafantrag hinsichtlich aller in Betracht kommenden Straftatbestände.»

Es ist wichtig, Hilfe zu suchen. Eine solche Stelle kann die Zentrale Ansprechstelle für Opfer von Rechtsextremismus und Antisemitismus (ZORA) sein.

Wenn Sie sich jedoch nicht sicher fühlen und es schwierig finden, selbst zu den Behörden zu gehen, können Sie sich an die Beratungsstellen wenden. Sie helfen Ihnen, Ihre Schritte zu planen, unterstützen Sie bei der Kommunikation und helfen Ihnen bei der Übersetzung.

Niemand hat das Recht, Sie zu beleidigen! Sie sind nicht allein, wir sind bei Ihnen!



Wer unterstützt mich, wenn ich angegriffen worden bin?

Wenn Sie körperlich angegriffen, bedroht oder beleidigt worden sind, weil sie aus der Ukraine kommen oder Ukrainer*in sind, dann liegt ein Fall von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vor. Sie können sich dann an die Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt wenden.

Hier werden Sie unterstützt bei der psychischen Bearbeitung des Angriffs, aber auch bei der Strafanzeige und dem Strafantrag. Wenn es notwendig ist, dann werden die Beratungsstellen auch eine Übersetzung organisieren. Die Beratung ist für Sie im gesamten Bundesland Sachsen kostenfrei.

Hier finden Sie die Kontakte: <https://www.raa-sachsen.de/support/beratung>

Diskriminierungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Deutschland

Was ist eine Diskriminierung?

Diskriminierung bedeutet, dass Menschen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit oder anderer Merkmale schlechter behandelt werden als andere Menschen. Das kann dazu führen, dass sie ausgeschlossen werden oder sich nicht respektiert fühlen.

Im hier vorliegenden Zusammenhang sind relevante Gründe für Diskriminierung z.B. die ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, die Religion/Weltanschauung oder der soziale Status eines Menschen. Andere diskriminierungssensible Zuschreibungen sind z.B. Geschlecht, nicht-weiße Hautfarbe, Lebensalter, Behinderung oder sexuelle Orientierung.

Was sind meine Rechte bei Diskriminierung?

Seit 2006 gibt es mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein eigenes Gesetz, das das Verbot von Diskriminierung regelt. Das AGG schützt vor Diskriminierungen in folgenden Kategorien: rassistische Zuschreibungen/ethnische Herkunft, Geschlecht, sexuelle Identität, Lebensalter, Behinderung sowie Religion und Weltanschauung.



Wenn mir aufgrund der Diskriminierung ein Nachteil entsteht, dann darf ich Entschädigungsansprüche geltend machen. In wichtigen Bereichen wie Behörden, Polizei, Justiz oder (öffentlicher) Bildung gilt der Diskriminierungsschutz des AGG dagegen nicht.

Wer kann mich unterstützen, wenn ich diskriminiert werde?

In allen Regionen in Sachsen unterstützt das Antidiskriminierungsbüro mit einer kostenfreien Beratung.

Link: <https://www.adb-sachsen.de/de/angebote>

Schule

Wenn mein Kind in der Schule gemobbt wird oder Diskriminierung erlebt: An wen kann ich mich wenden?

Der oder die erste Ansprechpartnerin ist der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin. Wenn es Vorfälle gibt, dann können Sie sich schriftlich (z.B. per E-Mail) oder telefonisch an den/die zuständige/n Klassenlehrer*in ihres Kindes wenden.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, wenn die Schulsozialarbeit von den Geschehnissen erfährt. In jeder sächsischen Schule gibt es mindestens eine/n Schulsozialarbeiter*in. Die Schulsozialarbeit ist für alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in den Schulen zuständig. Sie kann entweder die Schüler*innen stärken, die von Mobbing oder Diskriminierung betroffen sind oder sie kann mit den Schüler*innen arbeiten, die dieses Mobbing ausführen. Darüber hinaus unterstützt die Schulsozialarbeit die Schule bei allen Fragen, die das soziale Miteinander an der Schule betreffen.

An jeder Schule gibt es darüber hinaus Vertrauenslehrer*innen an die Sie und Ihr Kind sich wenden können. Die Vertrauenslehrer*innen unterstützen Ihr Kind dabei mit der Situation besser umgehen zu können im Schulalltag. Auch hier ist zur Kontaktaufnahme eine E-Mail oder ein Telefonat möglich. Das Sekretariat der Schule teilt Ihnen mit, wer Vertrauenslehrer*in ist, wenn Sie es nicht wissen.

Wenn Sie das Gefühl haben, dass diese beschriebenen Maßnahmen zu keiner guten Lösung des Problems führen, dann kann darüber hinaus auch der/die Direktor*in der Schule von Ihnen angesprochen werden. Sie sollten jedoch bevor Sie den/die Direktor*in ansprechen unbedingt prüfen, dass Sie zuerst andere Schritte versucht haben.

Im Extremfall, wenn es an der Schule überhaupt kein Verständnis und keine Unterstützung für Ihr Anliegen gibt, dann können Sie die Schulaufsichtsbehörde informieren und dort um Unterstützung bitten. Das ist in Sachsen das Landesamt für Schule und Bildung.

Auf der Straße, im Supermarkt, im Bus oder in der Straßenbahn

Wenn Sie in der Öffentlichkeit, wie z.B. auf der belebten Straße oder in der Straßenbahn angefeindet, bedroht oder beleidigt werden, dann organisieren Sie sich Hilfe und Unterstützung. Sprechen Sie umstehende Menschen direkt an: „Sie dort mit der roten Jacke. Bitte helfen Sie mir. Ich werde hier bedroht.“

Versuchen Sie mit der Situation nicht allein zu sein und Menschen dazu zu motivieren sich an Ihre Seite zu stellen. Wenn es sich um Bedrohungssituationen handelt, dann fordern Sie andere Menschen dazu auf die Polizei anzurufen.

Wenn Sie eine solche Situation überstanden haben und Sie die Absicht haben im Anschluss eine Anzeige bei der Polizei zu machen, dann fragen Sie umstehende Menschen, ob Sie als Zeugen für die Situation zur Verfügung stehen würden. Lassen Sie sich die Kontaktdaten der möglichen Zeugen geben, damit Sie diese bei der Polizei angeben können.

Sollte es zu Gewalt gekommen sein, dann wenden Sie sich im Anschluss unbedingt an die Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt der RAA Sachsen e.V. Dort können Sie alle weiteren Schritte in Ruhe besprechen und abwägen.



Online

In Sozialen Medien können Sie andere Nutzer blockieren, wenn Sie sich von ihnen beleidigt oder diskriminiert fühlen. Das ist okay und bedeutet nicht, dass Sie Ihre Meinungsfreiheit verlieren. Jede Plattform bietet die Möglichkeit, andere Nutzer zu blockieren. Sie können dies tun, indem Sie auf das Profil der Person gehen und in den Einstellungen den Block-Button drücken.

Oft haben Angriffe, die Sie in Sozialen Netzwerken erleben, nichts mit Ihnen als Person zu tun. Stattdessen projizieren die Angreifer ihre eigenen Probleme und Unsicherheiten auf Sie. Beleidigungen und Hass werden in Online-Auseinandersetzungen oft schneller getippt als ausgesprochen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Äußerungen weniger verachtenswert sind. Es kann jedoch helfen, einen Schritt zurückzutreten und zu erkennen, dass die Angriffe nicht persönlich gemeint sind.

Weitere Infos: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/12/HateSpeech_Perso%CC%88nlich.pdf

Und <https://www.raa-sachsen.de/support/hatespeech>

